



Anträge (Stand 16.11.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 16. November 2023

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Traktandum 15 wird in Form einer reduzierten Debatte behandelt.	Eine fast gleichlautende Motion (2019.SR.000277) wurde am 19.10.2023 vom Stadtrat behandelt. Eine nochmalige lange Debatte ist ohne Änderung der Gegebenheiten sinnlos.

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GR SR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	AL/PdA, SP/JUSO	Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis.	Wir würden gerne den Fraktionen (und Fraktionslosen) die Möglichkeit geben sich zum Entscheid des Gemeinderats zu äussern, während 5 Wochen keine Grosskundgebungen oder Umzüge in der Stadt Bern zu bewilligen.

Traktandum 2: Reglement über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (Finanzkontrollreglement; FR); Erlass, 1. Lesung (2022.FPI.000015)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>2. Kapitel: Organisation</p> <p>1. Abschnitt: Finanzkontrollgremium</p>	
<p>Art. 3 Funktion und Aufgaben</p> <p>1 Das Finanzkontrollgremium dient der Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle, dem Stadtrat und dem Gemeinderat.</p> <p>2 Dem Finanzkontrollgremium obliegen:</p> <p>a. der Vorschlag zur Wahl bzw. Wiederwahl der Leitung der Finanzkontrolle durch den Stadtrat;</p> <p>b. die personelle Aufsicht über die Leitung der Finanzkontrolle;</p>	<p>FIKO¹:</p> <p>b. die personelle Aufsicht über die Leitung der Finanzkontrolle;</p> <p>sowie ein neuer Art. 6a</p>

¹ **Begründung:** Der Entwurf des Gemeinderats sieht die personelle Aufsicht über die Leitung der Finanzkontrolle für das Finanzkontrollorgan vor. Zur konkreten Umsetzung schlägt der Gemeinderat vor, dass diese im Rahmen eines periodischen Austauschs zwischen der Leitung der Finanzkontrolle und der Leitung Finanzkontrollgremiums ausgeübt werden könnte. Die FIKO bevorzugt die Variante des Kantons Bern. Hier obliegt die Aufsicht der FIKO. Dies mit dem Argument, dass die Finanzkontrolle primär die Arbeit des Gemeinderats und der Verwaltung überprüft. Die Finanzkontrolle wäre weniger unabhängig, wenn sie den Überprüften gegenüber rechenschaftspflichtig wäre. Die FIKO nimmt im Namen des Parlaments die Aufgabe der Oberaufsicht war, deshalb soll sie auch die personelle Aufsicht über die Finanzkontrolle haben. Dafür ist ein neuer Art. 6a nötig.

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p><i>c. die Besprechung der Schwerpunkte der Jahresaktivitäten im Rahmen des Jahresplans (Art. 23);</i></p> <p><i>d. die Besprechung aktueller Entwicklungen, die den Einbezug von Stadtrat und Gemeinderat erfordern;</i></p> <p><i>e. den Entscheid über Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht (Art. 36);</i></p> <p><i>f. die Erteilung von Aufträgen für die periodische Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle (Art. 15).</i></p>	
<p>Art. 4 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>1 Stimmberechtigte Mitglieder des Finanzkontrollgremiums sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. eine Vertretung der Finanzkommission;</i> <i>b. eine Vertretung der Geschäftsprüfungskommission;</i> <i>c. die Finanzdirektorin / der Finanzdirektor;</i> <i>d. ein weiteres Mitglied des Gemeinderats.</i> <p>2 Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung.</p> <p>3 Die Kommissionen und der Gemeinderat bestimmen ihre Vertretungen und Stellvertretungen gemäss Absatz 1 und 2 jeweils für eine Legislaturperiode.</p> <p>4 Mit beratender Stimme nehmen Einsitz im Finanzkontrollgremium:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. die Leitung der Finanzkontrolle;</i> 	<p>FIKO²:</p> <p>4_2 Mitglieder Mit beratender Stimme nehmen Einsitz im Finanzkontrollgremium sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leitung der Finanzkontrolle; b. die Geschäftsleitung der Finanzkommission; c. die Leitung der Stadtkanzlei. <p>2_3 Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung.</p>

² **Begründung:** Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können ihre Stellvertretung bei Verhinderung in das Finanzkontrollgremium senden. Die Reihenfolge der Absätze muss geändert werden, damit dies klar hervorkommt.

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p><i>b. die Geschäftsleitung der Finanzkommission;</i> <i>c. die Leitung der Stadtkanzlei.</i></p> <p>5 Das Finanzkontrollgremium kann bei Bedarf weitere Personen beratend beiziehen.</p> <p>6 Die Vertretung der Finanzkommission hat den Vorsitz und bei Stimmengleichstand den Stichentscheid.</p> <p>7 Das Finanzkontrollgremium ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, wenn alle damit einverstanden sind.</p> <p>8 Die Geschäftsleitung der Finanzkommission führt das Sekretariat des Finanzkontrollgremiums.</p>	<p>⊗ 4 Die Kommissionen und der Gemeinderat bestimmen ihre Vertretungen und Stellvertretungen gemäss Absatz 1 und 2 jeweils für eine Legislaturperiode.</p>
<p>2. Abschnitt: Leitung der Finanzkontrolle</p>	
<p>Art. 5 Leitung</p> <p>1 Der Stadtrat wählt auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums für eine Amtsdauer von vier Jahren eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson als Leitung der Finanzkontrolle.</p> <p>2 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung.</p>	
<p>Art. 6 Personalrechtliche Stellung</p> <p>1 Die Leitung der Finanzkontrolle steht in einem Dienstverhältnis und ist hierarchisch der Kaderstufe 1 zugeordnet.</p> <p>2 Es findet keine jährliche Personalbeurteilung statt.</p>	<p>Über diese Anpassung wurde unter Art. 3 Antrag FIKO bereits abgestimmt:</p> <p><i>(neu) Art. 6a Aufsicht</i></p>

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>3 <i>Der Lohn steigt jeweils anfangs Jahr automatisch um eine Lohnstufe an.</i></p>	<p><i>1 Aufsichtsbehörde über die Leitung der Finanzkontrolle ist die Finanzkommission.</i></p> <p><i>2 Die Finanzkommission nimmt vor der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen Rücksprache mit dem Finanzkontrollgremium.</i></p>
<p>Art. 7 Beendigung mit Ablauf der Amtsdauer</p> <p>1 <i>Das Dienstverhältnis endet unter Vorbehalt einer Pensionierung mit Ablauf der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.</i></p> <p>2 <i>Sieht das Finanzkontrollgremium vor, die Leitung nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, setzt es diese spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer und unter Angabe der Gründe schriftlich darüber in Kenntnis und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.</i></p>	
<p>Art. 8 Rücktritt während der Amtsdauer</p> <p>1 <i>Ein Rücktritt während der Amtsdauer muss mindestens sechs Monate im Voraus beim Finanzkontrollgremium eingereicht werden.</i></p> <p>2 <i>Der Rücktritt ist nur auf Ende eines Monats zulässig.</i></p> <p>3 <i>Abweichende Rücktrittsvereinbarungen sind möglich.</i></p>	
<p>Art. 9 Abberufung während der Amtsdauer</p> <p>1 <i>Der Stadtrat kann die Leitung der Finanzkontrolle auf Antrag des Finanzkontrollgremiums während der Amtsdauer abberufen, wenn schwerwiegende Gründe eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar machen.</i></p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>2 Als schwerwiegende Gründe gelten namentlich Unfähigkeit und schwere oder wiederholte Pflichtverletzungen.</p> <p>3 Sieht das Finanzkontrollgremium vor, dem Stadtrat eine Abberufung zu beantragen, setzt es die Leitung der Finanzkontrolle unter Angabe der Gründe umgehend schriftlich darüber in Kenntnis und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	
<p>Art. 10 Unverschuldete Abberufung oder Nichtwiederwahl</p> <p>1 Im Falle einer unverschuldeten Abberufung oder Nichtwiederwahl besteht Anspruch auf eine Abfindung gemäss städtischem Personalreglement.</p> <p>2 Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht.</p>	
<p>3. Abschnitt: Personal und Finanzen</p>	
<p>Art. 11 Personal</p> <p>1 Die Leitung der Finanzkontrolle stellt das Personal nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts an.</p> <p>2 Anstellungen und Beförderungen sind im Rahmen des genehmigten Budgets möglich.</p> <p>3 Die Leitung der Finanzkontrolle wird durch den Direktionspersonaldienst der Präsidialdirektion administrativ unterstützt.</p>	
<p>Art. 12 Beizug von Sachverständigen</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p><i>Die Finanzkontrolle kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beziehen, soweit besonderen Fähigkeiten erforderlich sind oder die Aufgabe mit dem ordentlichen Personalbestand nicht erfüllt werden kann.</i></p>	
<p>Art. 13 Budgetierung</p> <p>1 Die Finanzkontrolle erstellt ihren Aufgaben und Finanzplan (AFP) mit Budget.</p> <p>2 Sie wird dabei durch den Direktionsfinanzdienst der Präsidialdirektion administrativ unterstützt.</p> <p>3 Der Gemeinderat leitet den AFP mit Budget der Finanzkontrolle unverändert an den Stadtrat weiter.</p>	
<p>Art. 14 Haushaltsführung</p> <p>1 Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle unterliegt den städtischen Rechnungslegungsvorschriften.</p> <p>2 Die Finanzkontrolle bestimmt im Rahmen des Budgets sowie der bewilligten Investitionen abschliessend über die laufenden Ausgaben.</p> <p>3 Für Nachkredite richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung.</p>	
<p>Art. 15 Qualitätsbeurteilung</p> <p>1 Das Finanzkontrollgremium lässt mindestens alle vier Jahre eine externe Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle durchführen.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>2 Die Qualitätsbeurteilung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze; b. die Organisation und Führung der Finanzkontrolle; c. die Aufgabenerfüllung. 	
<p>4. Abschnitt: Zusammenwirken mit anderen Behörden</p>	
<p>Art. 16 Geschäftsverkehr</p> <p>1 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den zuständigen Kommissionen des Stadtrats, dem Gemeinderat sowie den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>2 Die Aufsichtskommissionen des Stadtrats sowie der Gemeinderat laden die Leitung der Finanzkontrolle periodisch zu einem Austausch ein.</p>	
<p>Art. 17 Finanzrelevante Gemeinderatsgeschäfte</p> <p>1 Der Gemeinderat stellt der Finanzkontrolle nach seinen Sitzungen jeweils die Traktandenliste sowie sämtliche Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Finanzhaushalt zu.</p> <p>2 Weitere Unterlagen können der Finanzkontrolle auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden, soweit dies zum Verständnis eines finanzrelevanten Geschäfts sinnvoll und mit der Vertraulichkeit der Beschlussfassung des Gemeinderats vereinbar ist.</p>	
<p>Art. 18 Verhältnis zur externen Revisionsstelle</p> <p>1 Die externe Revisionsstelle ist das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan gemäss Artikel 72 GG und Artikel 151 GO.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
2 Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Aktivitäten mit der externen Revisionsstelle.	
3. Kapitel: Aufgaben	
<p>Art. 19 Aufsichtsbereich</p> <p>1 Der Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die städtische Verwaltung; b. das Ratssekretariat, die Ombudsstelle sowie die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz; c. die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Ausnahme der Personalvorsorgekasse (PVK); d. Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt beteiligt ist und die ganz oder teilweise im Verwaltungsvermögen der Stadt bilanziert sind (Beteiligungen); e. Leistungsvertragsnehmende gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen³. <p>2 Diese unterstehen der Aufsicht der Finanzkontrolle unabhängig davon, ob sie über eine eigene Revisionsstelle verfügen.</p>	
Art. 20 Grundsätze der Finanzaufsicht	

³ Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>1 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p> <p>2 Sie übernimmt keine Vollzugsaufgaben.</p> <p>3 Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>4 Die Prüftätigkeit bei Leistungsvertragsnehmenden erfolgt in Koordination mit der zuständigen Direktion.</p>	
<p>Art. 21 Umfang der Finanzaufsicht</p> <p>1 Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs.</p> <p>2 Der Umfang der Finanzaufsicht beschränkt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei öffentlichen Anstalten (Art. 19 Abs. 1 Bst. c) auf Sonderprüfungen auf Antrag des Gemeinderats (Art. 22 Abs. 1 Bst. d); b. bei städtischen Beteiligungen (Art. 19 Abs. 1 Bst. d) auf die Überprüfung der Vorgaben und Prozesse gemäss dem städtischen Beteiligungsmanagement; c. bei Leistungsvertragsnehmenden (Art. 19 Abs. 1 Bst. e) auf die zweckkonforme Verwendung der städtischen Mittel. 	
<p>Art. 22 Sonderprüfungen</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>1 Folgende Behörden oder Personen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Aufsicht Sonderprüfungen beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>die Geschäftsprüfungskommission;</i> b. <i>die Finanzkommission;</i> c. <i>parlamentarische Untersuchungskommissionen;</i> d. <i>der Gemeinderat;</i> e. <i>die Direktorinnen und Direktoren, soweit die Sonderprüfung die eigene Direktion betrifft.</i> <p>2 Die Finanzkontrolle kann Sonderprüfungen ablehnen.</p>	
<p>Art. 23 Jahresplan</p> <p>1 Die Finanzkontrolle legt im vierten Quartal nach vorgängiger Besprechung im Finanzkontrollgremium (Art. 3 Abs. 2 Bst. c) den Jahresplan für das Folgejahr fest und bringt diesen den Aufsichtskommissionen sowie dem Gemeinderat zur Kenntnis.</p> <p>2 Sie holt vorgängig allfällige Anliegen der Aufsichtskommissionen und der Direktorinnen und Direktoren für deren Zuständigkeitsbereich ein.</p>	
<p>Art. 24 Fachtechnische Unterstützung</p> <p>Die Behörden und Organisationen gemäss Artikel 19 Absatz 1 können die Finanzkontrolle bei Bedarf zu einer fachtechnischen Stellungnahme einladen.</p>	
<p>4. Kapitel: Berichterstattung</p>	
<p>Art. 25 Prüfbericht</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>1 Die Finanzkontrolle schliesst ihre Prüfungen mit einem Prüfbericht ab. Dieser enthält die Ziele und den Umfang der Prüfung, die Schlussfolgerungen sowie allfällige Empfehlungen und Massnahmen.</p> <p>2 Stellt die Finanzkontrolle erhebliche Unregelmässigkeiten fest, informiert sie umgehend die zuständige Direktion und das Finanzkontrollgremium. Dieses koordiniert falls nötig das weitere Vorgehen zwischen den Aufsichtskommissionen.</p>	
<p>Art. 26 Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts Die Finanzkontrolle gibt den geprüften Stellen Gelegenheit, sich zum Entwurf des Prüfberichts zu äussern.</p>	
<p>Art. 27 Allgemeine Prüfungen</p> <p>1 Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse ihrer allgemeinen Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht der geprüften Dienststelle sowie der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Organ des Stadtrats mit.</p> <p>2 Die Aufsichtskommissionen können abgeschlossene Prüfberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Gemeinderat über die Einsicht in den Prüfbericht.</p> <p>3 Die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz kann bei der Geschäftsprüfungskommission abgeschlossene Prüfberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.</p>	
<p>Art. 28 Vorprüfung der Gemeinderechnung</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<i>Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse der Vorprüfung der Gemeinderechnung der externen Revisionsstelle, der Finanzkommission und dem Gemeinderat mit.</i>	
Art. 29 Sonderprüfungen <i>Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse von Sonderprüfungen der antragstellenden Stelle, der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Organ des Stadtrats mit.</i>	
Art. 30 Prüfungen von Kreditabrechnungen 1 <i>Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse der Prüfung von Kreditabrechnungen der geprüften Stelle und der zuständigen Direktion mit.</i> 2 <i>Die zuständige Direktion stellt dem Gemeinderat Antrag zur Genehmigung durch das finanzkompetente Organ.</i>	
Art. 31 Stellungnahme zu den Prüfberichten 1 <i>Die geprüfte Stelle nimmt Stellung zu den Prüfungsergebnissen und informiert die Finanzkontrolle über die vorgesehenen Massnahmen und Termine.</i> 2 <i>Die Finanzkontrolle kann zusätzlich auch die zuständige Direktion oder das zuständige Organ des Stadtrats zu einer Stellungnahme einladen.</i> 3 <i>Zu Prüfungsfeststellungen über gravierende oder wiederholte Rechtsverletzungen sowie über Sachverhalte, die erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, nimmt der Gemeinderat oder das zuständige Organ des Stadtrats Stellung.</i>	
Art. 32 Umsetzung von Empfehlungen	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>1 Die Verantwortung, ob und wie Massnahmen aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle ergriffen werden, liegt grundsätzlich bei der geprüften Stelle. Ist diese nicht Teil der städtischen Verwaltung, prüft die zuständige städtische Stelle allfällige Massnahmen.</p> <p>2 Die Nichtumsetzung von Empfehlungen zu Prüfungsfeststellungen über gravierende oder wiederholte Rechtsverletzungen sowie über Sachverhalte, die erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, ist durch den Gemeinderat oder das zuständige Organ des Stadtrats zu genehmigen.</p> <p>3 In allen anderen Fällen liegt es im Ermessen der Finanzkontrolle, bei der Nichtumsetzung von Empfehlungen die Genehmigung der zuständigen Direktion oder des zuständigen Organs des Stadtrats zu fordern.</p>	
<p>Art. 33 Semesterbericht</p> <p>1 Die Finanzkontrolle erstattet halbjährlich Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Prüfungspendenzes und deren Gründe.</p> <p>2 Der Semesterbericht wird zugestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Finanzkontrollgremium; b. den Aufsichtskommissionen; c. dem Gemeinderat. <p>3 Der Bericht enthält die Stellungnahmen gemäss Artikel 31.</p>	
<p>Art. 34 Information der Öffentlichkeit</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>1 Die Finanzkontrolle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p> <p>2 Prüfberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten sind nicht öffentlich.</p> <p>3 In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Leitung der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen sowie des Gemeinderats die Öffentlichkeit direkt informieren.</p>	
<p>5. Kapitel: Verfahren</p>	
<p>Art. 35 Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht</p> <p>1 Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>2 Sie haben ihr die erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3 Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.</p>	
<p>Art. 36 Vorgehen bei Differenzen</p> <p>Bei Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht kann sich die Finanzkontrolle an das Finanzkontrollgremium wenden. Dieses entscheidet endgültig über die Mitwirkung und Herausgabe von Daten durch die geprüfte Stelle.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR <i>neu</i>	Anträge
<p>Art. 37 Datenaufbewahrung und -speicherung sowie Dokumentationspflicht</p> <p>1 Die Finanzkontrolle darf die verwendeten Daten nur bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungs- und die berufsständischen Dokumentationspflichten.</p> <p>2 Zugriffe auf die Datensammlungen sowie die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>	
<p>Art. 38 Amtsgeheimnis</p> <p>1 Soweit die Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, ist sie ihrerseits daran gebunden.</p> <p>2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für beigezogene Sachverständige.</p> <p>3 Wer über die Berichterstattung der Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>	
<p>6. Kapitel: Inkrafttreten</p> <p>Art. 39</p> <p>Das Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.</p>	<p>FIKO⁴:</p> <p>¹ Das Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.</p> <p>² Die Finanzkontrolle nimmt ihre Arbeit per 1. Januar 2025 auf.</p>

⁴ **Begründung:** Damit wird klargestellt, dass nach der Besetzung der Leitung der verwaltungsunabhängigen Finanzkontrolle, die bereits im Jahr 2024 vorgenommen werden muss, die eigentliche Arbeit erst per 1.1.2025 beginnt.

Traktandum 3: Klimaanpassungsmassnahmen Optingenstrasse; Projektierungs- und Ausführungskredit (2023.TVS.0185)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Für die Verkehrsfläche (Strasse) soll geprüft werden, ob ein alternativer, niedrigtemperatur Strassenbelag, der eine höhere Versickerungsfähigkeit aufweist und eine tiefere Wärmespeicherung hat, anstatt konventionellem Asphalt benutzt werden kann.	Die asphaltierte Verkehrsfläche ist gemäss Vortrag des Gemeinderats der entscheidende Faktor für den Wärmeinseleffekt. Wird ein Belag gewählt, der möglichst versickerungsfähig ist (z.B. Drainasphalt (Flüsterasphalt), wasserdurchlässige Pflastersysteme) und auch heller als gewöhnlicher Asphalt ist (z.B. Klimaphalt) wird nicht nur das Prinzip «Schwammstadt» bestmöglich umgesetzt, sondern auch der Speicherung von Hitze entgegengewirkt.
2.	GB/JA	Die Optingenstrasse wird als Begegnungszone (Tempo 20) ausgestaltet.	Gemäss der Medienmitteilung des Gemeinderats vom 19. Mai 2022 ist bereits geplant, dass an der Optingenstrasse eine Begegnungszone eingeführt wird. Dieser Antrag soll sicherstellen, dass Tempo 20 auch tatsächlich eingeführt wird. Dies wird von den Anwohnenden begrüsst, da es für eine massgebliche Verkehrsberuhigung in der Quartierstrasse sorgt. Den dort wohnenden Kindern würde die Begegnungszone Raum für Aktivitäten bieten. Für diejenigen, die das nahegelegene Schulhaus Spitalacker besuchen, würde eine Temporeduktion zu einer erhöhten Schulwegsicherheit führen. Zudem würde mit einer Temporeduktion und Begegnungszone die Strasse aufgewertet und somit dem Bedürfnis der Anwohnenden gerecht werden.

Traktandum 5: Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Änderungsantrag Fraktion GB/JA! (Anna Jegher, JA!/Franziska Geiser, GB): Gestaltung des Geschäftsreglements gemäss «Sprachleitfaden Kommunikation und Geschlecht» sowie Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission: «Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung der dringlichen Interpellationen im Stadtrat sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2022»; 2. Lesung (2022.SR.000084)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 2 Beschluss- und Wahlfähigkeit Der Stadtrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn wenigstens 41 Mitglieder, dessen Präsidentin oder Präsident (Präsidium) inbegriffen (Art. 72), anwesend sind.</p>	<p>Art. 2 Beschluss- und Wahlfähigkeit Der Stadtrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn wenigstens 41 Mitglieder, dessen Präsidentin oder Präsident (Präsidium inklusive,) inbegriffen (Art. 72), inbegriffen (Art. 72), anwesend sind.</p>	
<p>Art. 3 Meldung der Interessenbindungen ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats unterrichtet das Stadtratssekretariat bei Eintritt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seine berufliche Tätigkeit (Arbeitgeber/in; eigenes Unternehmen); b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden; c. dauerhafte Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses; 	<p>Art. 3 Meldung der Interessenbindungen ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats unterrichtet das StadtratsRatssekretariat bei Eintritt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seine berufliche Tätigkeit (Arbeitgeber/innde; eigenes Unternehmen); b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden; c. dauerhafte Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses; d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, der Kantone und ihrer Gemeinden; 	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, der Kantone und ihrer Gemeinden;</p> <p>e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter;</p> <p>f. Mandatsverhältnisse mit der Stadt oder mit Unternehmen oder Anstalten, an denen die Stadt Bern ganz oder teilweise beteiligt ist.</p> <p>² Das Stadtratssekretariat fordert jeweils zu Beginn des ersten und des dritten Legislaturjahrs die Mitglieder des Stadtrats auf, ihm Änderungen der Interessenbindungen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter;</p> <p>f. Mandatsverhältnisse mit der Stadt oder mit Unternehmen oder Anstalten, an denen die Stadt Bern ganz oder teilweise beteiligt ist.</p> <p>² Das Stadtratssekretariat fordert jeweils zu Beginn des ersten und des dritten Legislaturjahrs die Mitglieder des Stadtrats auf, ihm Änderungen der Interessenbindungen schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 4 Offenlegung der Interessensbindungen</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und entscheidet im Streitfall endgültig.</p> <p>² Es kann Mitglieder des Stadtrats dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen oder es kann eine Aktualisierung gemäss Artikel 3 Absatz 2 veranlassen.</p> <p>³ Das Stadtratssekretariat erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Mitglieder des Stadtrats und der Weisungen des Büros des Stadtrats. Dieses Register ist öffentlich und wird im amtlichen Publikationsorgan jeweils zu Beginn der Legislatur publiziert und im Internet laufend aktualisiert.</p>	<p>Art. 4 Offenlegung der Interessensbindungen</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Das Stadtratssekretariat erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Mitglieder des Stadtrats und der Weisungen des Büros des Stadtrats. Dieses Register ist öffentlich und wird im amtlichen Publikationsorgan jeweils zu Beginn der Legislatur publiziert und im Internet laufend aktualisiert.</p>	
<p>Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme</p> <p>Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats sind verpflichtet:</p> <p>a. die Mitglieder des Stadtrats;</p>	<p>Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme</p> <p>Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats sind verpflichtet:</p> <p>a. die Mitglieder des Stadtrats;</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>b. eine Vertretung des Gemeinderats; c. die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung; d. die Leitung der Stadtkanzlei (Stadtschreiberin/Stadtschreiber oder Vizestadtschreiberin/Vizestadtschreiber).</p>	<p>b. eine Vertretung des Gemeinderats; c. die Leitung des Ratssekretariats die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung; d. die Leitung der Stadtkanzlei oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung. (Stadtschreiberin/Stadtschreiber oder Vizestadtschreiberin/Vizestadtschreiber).</p>	
<p>Art. 11 Fraktionen; Fraktionspräsidienkonferenz ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Zwei oder mehr der im Stadtrat vertretenen Parteien können zusammen eine gemeinsame Fraktion bilden. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung bis zum 31. Dezember des Wahljahrs dem Präsidium des Stadtrats zuhanden des Stadtrats mit. ² Die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertretungen, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Stadtrats, eine Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidiums des Stadtrats zur Fraktionspräsidienkonferenz zusammen. Sie wird durch das Präsidium des Stadtrats einberufen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen einberufen werden. ³ Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 11 Fraktionen; Fraktionspräsidienkonferenz ¹ (unverändert) ² Die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertretungen, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Stadtrats, eine Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtrats Ratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidiums des Stadtrats zur Fraktionspräsidienkonferenz zusammen. Sie wird durch das Präsidium des Stadtrats einberufen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen einberufen werden. ³ Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des Stadtrats Ratssekretariats und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>⁴ Die Fraktionspräsidienkonferenz setzt den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In den Kommissionen ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen. Verliert eine Fraktion während einer Legislaturperiode ihren Fraktionsstatus, wird eine neue Fraktion gebildet oder verändern sich die Fraktionsstärken, entscheidet die Fraktionspräsidienkonferenz über die Neufestsetzung des Verteilschlüssels. Der neue Verteilschlüssel gilt ab Anfang des folgenden Kalenderjahrs.</p> <p>⁵ Sie dient der organisatorischen Vorbereitung von Debatten über komplexe Vorlagen und von Wahlgeschäften. Sie legt den Turnus für das Präsidium des Rates und der ständigen Kommissionen (Dauer und Wechsel unter den Parteien) fest.</p>	<p>Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichentscheid. ^{4 - 5} (unverändert)</p>	
<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Alle in diesem Artikel aufgeführten Sitzungsgelder und Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst; Basis dafür bildet der Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2009.</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtrats-sitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; 	<p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtrats-sitzungen; b. Mitglieder des Büros des Stadtrats; 	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen, Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen;</p> <p>d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand;</p> <p>e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p>³ Das Präsidium des Stadtrats bezieht eine angemessene Spesenpauschale.</p> <p>⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.</p> <p>⁵ Mitglieder des Stadtrats, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von sechs Sitzungsgeldern.</p>	<p>c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen, und Referentinnen und Referenten von vorberatenden Kommissionen;</p> <p>d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand;</p> <p>e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.</p> <p>³⁻⁵ (unverändert)</p>	
<p>Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats besteht aus</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stadtrats (Präsidium);</p> <p>b. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten des Stadtrats (erstes Vizepräsidium);</p> <p>c. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten des Stadtrats (zweites Vizepräsidium);</p> <p>d. zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern;</p> <p>e. der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär;</p> <p>f. der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.</p>	<p>Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats besteht aus</p> <p>a. der m Präsidentin ium oder dem Präsidenten des Stadtrats (Präsidium);</p> <p>b. der m ersten Vizepräsidentin ium entin oder dem ersten Vizepräsidenten des Stadtrats (erstes Vizepräsidium);</p> <p>c. der m zweiten Vizepräsidentin ium entin oder dem ersten Vizepräsidenten des Stadtrats (zweites Vizepräsidium);</p> <p>d. zwei Stimmzählenden rinnen oder Stimmzählern;</p> <p>e. der Leitung des Stadtratssekretariats ärin oder dem Stadtratssekretär;</p> <p>f. der Leitung der Stadtkanzlei schreiberin oder dem Stadtschreiber</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>² Das Büro des Stadtrats kann die Stadtkanzlei von den Verhandlungen dispensieren.</p> <p>³ Die Mitglieder gemäss Buchstaben a–d werden in der ersten Sitzung nach Neujahr für die Dauer des Kalenderjahrs gewählt. Das Präsidium des Stadtrats ist nicht wiederwählbar. Die Mitglieder gemäss Buchstaben e–f haben beratende Stimme.</p> <p>⁴ Das Präsidium des Stadtrats sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten des Stadtrats behalten ihr Amt über das Jahresende hinaus bis zur ersten Stadtratssitzung. Vorbehalten bleibt ihre Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer des Stadtrats.</p> <p>⁵ Bei der Bestellung des Büros des Stadtrats ist in Bezug auf die Mitglieder gemäss Buchstaben a–d auf die Fraktionen angemessene Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>²⁻³ (unverändert)</p> <p>⁴ Das Präsidium des Stadtrats sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten des Stadtrats behalten ihr Amt über das Jahresende hinaus bis zur ersten Stadtratssitzung. Vorbehalten bleibt ihre Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer des Stadtrats.</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	
<p>Art. 14 Allgemeines</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats bildet die Geschäftsleitung des Stadtrats; es unterstützt das Präsidium des Stadtrats in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium (Präsidium, Kommission, Fraktionspräsidentenkonferenz) zugewiesen sind.</p> <p>² Es ist Redaktionskommission für Botschaften und verantwortlich für die Formulierung des Mehrheits- und des Minderheitsstandpunkts des Stadtrats in den Botschaften an die Stimmberechtigten.</p> <p>³ Es stellt Antrag zur Wahl der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs. Die Anstellung erfolgt gestützt auf das Personalreglement der Stadt Bern.</p>	<p>Art. 14 Allgemeines</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Es stellt Antrag zur Wahl der Leitung des Ratssekretariats Stadtratssekretärin oder des</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
	<p>Stadtratssekretärs. Die Anstellung erfolgt gestützt auf das Personalreglement der Stadt Bern.</p>	
<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche Kommission des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.</p> <p>² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.</p> <p>³ Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</p> <p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen</p>	<p>Art. 15 Kompetenzen</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Es befasst sich mit der vom StadtratsRatssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von StadtratsRatssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des StadtratsRatssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>	
<p>Art. 16 Präsidium</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats bestimmt in Absprache mit dem Gemeinderat Tag und Traktandenliste der Sitzungen, vorbehalten bleiben Änderungen der Traktandenliste durch den Stadtrat am Sitzungstag.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 16 Präsidium</p> <p>¹⁻⁴ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>³ Das Präsidium des Stadtrats beruft den Rat zu den Sitzungen ein. Dieser ist auch einzuberufen, wenn 20 Mitglieder ein schriftliches Begehren an das Präsidium richten.</p> <p>⁴ Es leitet die Verhandlungen, sorgt dafür, dass die Vorschriften des Stadtratsreglements befolgt werden und legt jeweils zu Beginn der Legislatur die Sitzordnung des Stadtrats fest.</p> <p>⁵ Es führt zusammen mit der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.</p> <p>⁶ Es ist in Vertretung des Stadtrats und zusammen mit dem ersten und mit dem zweiten Vizepräsidium des Stadtrats dem Stadtratssekretariat direkt vorgesetzt.</p>	<p>⁵ Es führt zusammen mit der Leitung des Stadtratssekretariats arin oder dem Stadtratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.</p> <p>⁶ Es ist in Vertretung des Stadtrats und zusammen mit dem beiden ersten und mit dem zweiten Vizepräsidium en des Stadtrats dem Stadtrats Ratssekretariat direkt vorgesetzt.</p>	
<p>Art. 17 Delegationen; offizielle Feiern und Anlässe</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats bezeichnet die Delegierten, die den Stadtrat an Veranstaltungen zu vertreten haben.</p> <p>² Es trifft, in Absprache mit der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten sowie der Leitung der Stadtkanzlei und des Stadtratssekretariats, die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Stadtrats.</p>	<p>Art. 17 Delegationen; offizielle Feiern und Anlässe</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Es trifft, in Absprache mit der m Stadtpräsidentin ium oder dem Stadtpräsidenten sowie der n Leitungen der Stadtkanzlei und des Stadtrats Ratssekretariats, die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Stadtrats.</p>	
<p>Art. 19 Allgemeines</p> <p>¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die ständigen und nichtständigen Kommissionen und die parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p> <p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten nach</p>	<p>Art. 19 Allgemeines</p> <p>¹ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern.</p> <p>³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Sie können anderen Kommissionen einen Mitbericht zu deren Geschäften unterbreiten.</p> <p>^{3bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören; b. Gutachten in Auftrag geben; c. Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören; d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen. <p>⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen oder, im Fall der Aufsichtskommissionen, für bestimmte Aufsichtsfunktionen Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst aber unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 7 sowie der Artikel 26b und 26c keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen.</p> <p>⁶</p> <p>⁷ Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen der Kommissionen die für den Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.</p>	<p>² Die Kommissionen werden durch deren Präsidentinium oder deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>^{3bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören; b. Gutachten in Auftrag geben; c. Vertreterinnen oder Vertreter Vertretungen interessierter Kreise anhören; d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen. <p>⁴⁻⁷ (unverändert)</p>	
Art. 19c Präsidium	Art. 19c Präsidium	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.</p> <p>² Die betreffenden Personen können im darauf folgenden Jahr nicht in dasselbe Amt wiedergewählt werden.</p>	<p>¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.</p> <p>² (unverändert).</p>	
<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus. Sie prüft die Erfüllung der Aufgaben anhand der Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rechts- und Ordnungsmässigkeit; b. Zweckmässigkeit; c. Wirksamkeit. <p>² Sie übt ihre Aufsicht grundsätzlich nachträglich aus. Sie tut dies namentlich anhand des Jahresberichts und anderer Berichte des Gemeinderats.</p> <p>³ Sie kann von sich aus, auf Antrag der zuständigen Sachkommission oder aufgrund von Hinweisen Dritter tätig werden und die Geschäftsführung im Allgemeinen oder Einzelfälle untersuchen. Wird sie auf Antrag einer Sachkommission tätig, orientiert sie diese über das Ergebnis.</p> <p>⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.</p> <p>⁵ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und kann deren</p>	<p>Art. 20 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹⁻⁶ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Verfügungen oder andere Anordnungen nicht aufheben oder ändern.</p> <p>⁶ Sie bringt Beanstandungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Wiegen diese schwer, orientiert sie zudem den Stadtrat.</p> <p>⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.</p>	<p>⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.</p>	
<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren.</p> <p>² Sie prüfen dabei namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen. <p>³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.</p> <p>⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.</p> <p>^{4bis} Die Sachkommissionen beschliessen bei einer Entscheidung ohne Gegenstimme abschliessend über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abschreibungen von Motionen; b. Fristverlängerungen. <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹⁻⁵ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>⁶ Sind die Einreichenden nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in der Kommission angehört.</p>	<p>⁶ Sind die Einreichenden gemäss Absatz 4bis Buchstaben a und b nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in von der Kommission angehört.</p>	
<p>Art. 27 Einsetzung; Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹ Bedürfen Vorkommnisse in der Stadtverwaltung von grosser Tragweite einer besonderen Abklärung durch den Stadtrat, kann dieser zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>² Der Stadtrat beschliesst über die Einsetzung auf traktandierten Antrag hin, nachdem er den Gemeinderat angehört hat.</p> <p>³ Der Stadtrat gibt der Kommission einen Auftrag, bestimmt ihre Grösse und wählt die Mitglieder und das Präsidium. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>⁴ Die Untersuchungskommission befindet über ihre Infrastruktur, soweit sie nicht durch das Stadtratssekretariat gestellt werden kann, und beschliesst die dafür nötigen Ausgaben. Sie kann Expertenaufträge erteilen.</p>	<p>⁴ Die Untersuchungskommission befindet über ihre Infrastruktur, soweit sie nicht durch das StadtratsRatssekretariat gestellt werden kann, und beschliesst die dafür nötigen Ausgaben. Sie kann ExpertenAufträge an sachverständige Dritte erteilen.</p>	<p>SVP¹:</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission befindet über ihre Infrastruktur, soweit sie nicht durch das Ratssekretariat gestellt werden kann, und beschliesst die dafür nötigen Ausgaben. Sie kann Aufträge an sachverständige Dritte erteilen. Sie kann Expertenaufträge an geeignete ausgewiesen</p>

¹ **Begründung:** Es scheint uns wichtig, dass für die Experten für die konkrete Problemstellung besonders qualifiziert sind. Es soll nicht vorkommen, dass z.B. ein anerkannter Handelsrechtler für ein vorab abgaberechtliches Problem mandatiert wird oder ein ausgewiesener hochkarätiger Professor der Psychologie oder Psychiatrie, der sich bisher fast nie mit Sicherheitsfragen befasste, sich zur Sicherheitsproblematik der Reithalle eine Expertise abgibt. Wenn schon das Reglement geändert werden muss, sollte hier eine entsprechende Präzisierung (im Sinne von ausgewiesen/qualifiziert für konkretes Problem) vorgenommen werden. Es ist an der GPK hier allenfalls eine sprachliche bessere Fassung zu wählen. Die Antragsteller sind damit einverstanden und behalten sich in 2. Lesung den Rückzug ihres Antrages vor, wenn eine bessere Fassung vorliegt.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
		<i>Fachpersonen erteilen, die für die Lösungsfindung der konkreten Probleme besonders qualifiziert sind.</i>
<p>⁵ Die Untersuchungskommission erstattet dem Stadtrat Bericht und stellt ihm die ihr nötig erscheinenden Anträge.</p>	<p>⁵ (unverändert)</p>	
<p>Art. 28 Verfahren</p> <p>¹ Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989/18. Anwendbar ist ebenfalls Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937.</p> <p>² Der Stadtverwaltung angehörende Personen sind verpflichtet, der Kommission über Wahrnehmungen, die sie Kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Aus wahrheitsgemässen Auskünften darf den Befragten kein Nachteil erwachsen.</p> <p>³ Sollen der Stadtverwaltung angehörende Personen über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, oder sollen derartige Akten herausgegeben werden, ist der Gemeinderat anzuhören. Verweigert er die Ermächtigung, entscheidet die Kommission.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.</p> <p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat</p>	<p>Art. 28 Verfahren</p> <p>¹⁻³ (unverändert)</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch einen Rechtsbeistand vertretung vertreten lassen.</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>und seinem Rechtsbeistand vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p> <p>⁶ Personen, die von der Untersuchung unmittelbar betroffen sind, steht das in Absatz 4 umschriebene Recht ebenfalls zu. Es gelten auch für sie die Einschränkungen gemäss Absatz 5. Die Einsichtnahme einer betroffenen Person in die eigenen Eingaben darf nicht, die Einsichtnahme in Protokolle über die eigenen Aussagen nur bis zum Abschluss der Untersuchung verweigert werden.</p>	<p>⁵ Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seinem Rechtsbeistand vertretung vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.</p> <p>⁶ (unverändert)</p>	
<p>Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen</p> <p>¹ Die vorberatenden Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder, Präsidium und Vizepräsidium eingerechnet, anwesend ist.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Das Kommissionspräsidium stimmt mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat es den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Kommissionsminderheit kann eine Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, wenn der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.</p>	<p>Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Die Kommissionsminderheit kann eine Person Sprecherin oder einen Sprecher für ihren Antrag bestimmen, die ihren Antrag im Stadtrat vertritt, wenn falls der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.</p>	
<p>Art. 34 Teilnahme von Dritten</p> <p>¹ Die Kommissionen können aussenstehende Sachverständige zu ihren Beratungen</p>	<p>Art. 34 Teilnahme von Dritten</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>beziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem Stadtratssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>	<p>¹ Die Kommissionen können aussenstehende Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.</p> <p>² Personen, die nicht der Kommission oder dem StadtratsRatssekretariat angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.</p>	
<p>Art. 35 Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind vertraulich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An andere Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.</p>	<p>Art. 35 Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem n Geschäftsleitungen der Kommissionensekretariat, und dem für das Protokoll verantwortlichen Personen führerin oder dem Protokollführer verteilt. An andere Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.</p>	
<p>Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenlisten der</p>	<p>Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen</p> <p>¹⁻⁴ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Aufsichtskommissionen sowie die Anwesenheiten an den Sitzungen sind nicht öffentlich, davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert oder dass die Öffentlichkeit nicht informiert wird.</p> <p>³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.</p> <p>⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in den Aufsichtskommissionen.</p>		
<p>⁵ Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben.</p>	<p>⁵ Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben.</p>	
<p>⁶ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>⁶ (unverändert)</p>	
<p>Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p>	<p>Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache hin gemeindeintern endgültig.	¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtrats Ratssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtrats Ratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtrats Ratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache hin gemeindeintern endgültig.	
² Dritten kann Einsicht in Protokolle von Kommissionen gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.	² (unverändert)	
³ Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.	³ Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtrats Ratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtrats Ratssekretariats gemeindeintern endgültig.	
⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinen Entscheiden an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.	⁴ (unverändert)	
Art. 37 Stadtratssekretariat ¹ Dem Stadtratssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich: <ol style="list-style-type: none"> a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst; e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet. ² Der Stadtrat erlässt ein Pflichtenheft. ³ Das der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des	Art. 37 Stadtrats Ratssekretariat ¹ Dem Stadtrats Ratssekretariat obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich: <ol style="list-style-type: none"> a. das Sekretariat und das Protokoll; b. die Beratung in Rechtsfragen; c. die Dokumentation des Stadtrats; d. der Weibeldienst der Dienst der Weibelperson; e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet. ² (unverändert)	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Stadtratssekretariats wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.</p>	<p>³ Das der Leitung des Stadtratssekretariats oder dem Stadtratssekretär unterstellte Personal des Stadtratssekretariats wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.</p>	
<p>Art. 38 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll gibt Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung; b. den Namen der Sitzungsleitung, die Namen der anwesenden und der entschuldigt abwesenden Mitglieder des Stadtrats sowie bei Kommissionssitzungen die Namen an der Sitzung teilnehmenden Drittpersonen; c. die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse. Bei Abstimmungen und Wahlen sind gegebenenfalls die Stimmzahlen festzuhalten. <p>² Die Verhandlungen des Stadtrats werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden frühestens ein Jahr nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.</p>	<p>Art. 38 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll gibt Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung; b. den Namen der Sitzungsleitung, die Namen der anwesenden und der entschuldigt abwesenden Mitglieder des Stadtrats sowie bei Kommissionssitzungen die Namen an der Sitzung teilnehmenden Drittpersonen; c. die Namen der sprechenden Personen Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse. Bei Abstimmungen und Wahlen sind gegebenenfalls die Stimmzahlen festzuhalten. <p>² (unverändert)</p>	
<p>Art. 39 Genehmigung und Sammlung</p> <p>¹ Das Stadtratssekretariat unterbreitet den Entwurf des Protokolls der Sitzungsleitung. Heisst sie es gut, wird es vervielfältigt und den Mitgliedern des Stadtrats innert vier Wochen zugestellt.</p>	<p>Art. 39 Genehmigung und Sammlung</p> <p>¹ Das Stadtrats Stadtratssekretariat unterbreitet den Entwurf des Protokolls der Sitzungsleitung. Heisst sie es gut, wird es vervielfältigt und den Mitgliedern des Stadtrats innert vier Wochen zugestellt.</p>	
<p>² Über die Genehmigung der Protokolle befindet der Stadtrat oder die betreffende</p>	<p>²⁻³ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Kommission. Ergänzungen oder Berichtigungen des Protokolls sind gut erkennbar zu vermerken.</p> <p>³ Die Protokolle werden halbjährlich in Sammelbänden zusammengefasst und auf Verlangen (Vorbestellung) abgegeben.</p>		
<p>⁴ Die einzelnen Protokolle in den Sammelbänden sind vom Präsidium des Stadtrats und der Protokoll führenden Person zu unterschreiben und im Stadtarchiv aufzubewahren.</p>	<p>⁴ Die einzelnen Protokolle in den Sammelbänden sind vom Präsidium des Stadtrats und von der für das Protokoll verantwortlichen führenden Person zu unterschreiben und im Stadtarchiv aufzubewahren.</p>	
<p>Art. 40 Originalbeschlüsse Die Originalbeschlüsse, die Schreiben des Stadtrats und die vom Stadtrat beschlossenen Reglemente werden vom Präsidium des Stadtrats und von der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär unterzeichnet.</p>	<p>Art. 40 Originalbeschlüsse Die Originalbeschlüsse, die Schreiben des Stadtrats und die vom Stadtrat beschlossenen Reglemente werden vom Präsidium des Stadtrats und von der Leitung des Stadtratssekretariats oder dem Stadtratssekretär unterzeichnet.</p>	
<p>Art. 42 Zustellung und Publikation ¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>	<p>Art. 42 Zustellung und Publikation ¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtrats Ratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>	
<p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.</p>	<p>²⁻³ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.</p>		
<p>⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>	<p>⁴ Das StadtratsStadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>	
<p>Art. 43 Publikation der Sitzungen ¹ Das Stadtratssekretariat publiziert Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtlichen Publikationsorgan. ² Die Publikation erscheint in der Regel acht Tage vor der Sitzung.</p>	<p>Art. 43 Publikation der Sitzungen ¹ Das StadtratsStadtratssekretariat publiziert Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtlichen Publikationsorgan. ² (unverändert)</p>	
<p>Art. 46 Publikation der Beschlüsse ¹ Nach der Sitzung veröffentlicht das Stadtratssekretariat die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im Amtlichen Publikationsorgan. ² Bei Beschlüssen, die unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gefasst wurden, ist auf die entsprechenden Bestimmungen des Reglements vom 16. Mai 200431 über die politischen Rechte hinzuweisen.</p>	<p>Art. 46 Publikation der Beschlüsse ¹ Nach der Sitzung veröffentlicht das StadtratsStadtratssekretariat die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im Amtlichen Publikationsorgan. ² (unverändert)</p>	
<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte ¹ Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert. ² Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.</p>	<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte ¹⁻⁴ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>³ Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p> <p>⁴ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.</p> <p>⁵ Sind die Referentinnen oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.</p> <p>⁶ Sind mehrere Geschäfte mit engem inhaltlichem Zusammenhang traktandiert, kann die Diskussion zu diesen Geschäften gemeinsam erfolgen.</p>	<p>⁵ Sind die Referentinnen ierenden oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.</p> <p>⁶ (unverändert)</p>	
<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit; b. allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern sowie den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen; c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten; d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten; e. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats. <p>² Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden.</p>	<p>Art. 50 Gang der Beratung</p> <p>¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit; b. allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern sowie den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen; c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten; d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten; e. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats. <p>²⁻⁴ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>⁴ Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von keiner Kommission beraten worden, referiert zuerst das zuständige Mitglied des Gemeinderats.</p>		
<p>Art. 53 Verhandlungsordnung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Rednerpult aus.</p> <p>² Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, werden sie vom Präsidium des Stadtrats ermahnt, zur Sache zu sprechen.</p> <p>³ Kein Mitglied spricht mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand.</p> <p>⁴ Von dieser Regel ausgenommen sind Voten, die in der Eigenschaft als Sprecherin oder Sprecher der Kommissionsmehrheit und -minderheit gehalten werden; in dieser Funktion darf zweimal gesprochen werden, ohne dass diese Voten angerechnet werden.</p>	<p>Art. 53 Verhandlungsordnung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom RednerRednerpult aus.</p> <p>² Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befleissigen. Entfernt sich eine sprechende Person Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand, wwerden sie vom Präsidium des Stadtrats ermahnt, zur Sache zu sprechen.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Von dieser Regel ausgenommen sind Voten, die in der Eigenschaft als Sprecherin oder Sprecher namens der Kommissionsmehrheit und oder -minderheit gehalten werden; Personen dürfen in dieser Funktion darf zweimal sprechen gesprochen werden, ohne dass diese Voten angerechnet werden.</p>	
<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für</p>	<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹⁻⁴ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p> <p>4 ...</p> <p>5 Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 10 Minuten. Liegen aus der Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.</p> <p>6 Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>7 Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>8 Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Jahresberichts und des Budgets.</p>	<p>5 Die Redezeit für die Sprechenden in oder den Sprecher der Kommission en und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 10 Minuten. Liegen aus der Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.</p> <p>6 (unverändert)</p> <p>7 Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprechenden in oder des Sprechers der Kommission en und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>8 Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Jahresberichts und des Budgets. Aufgaben- und Finanzplans mit Budget.</p>	
<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>1 Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. 30 Mitglieder des Stadtrats sowie</p>	<p>Art. 58 Arten und Form</p> <p>1-4 (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden. 97</p> <p>² Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht die richtige Form aufweisen; b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann. <p>³ Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.</p> <p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p> <p>⁶ Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die</p>	<p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt elektronisch schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p> <p>⁶ (unverändert)</p>	<p>Über diese Anpassung wird unter Art. 63 Antrag GPK abgestimmt:</p> <p>GPK Minderheit²:</p> <p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, und Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt elektronisch bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Ratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p>

² **Begründung:** Über diesen Antrag wird im Rahmen des Antrags der GPK-Minderheit zu Artikel 63 abgestimmt. Antrag und Begründung siehe dort.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt		
<p>Art. 59 Motion</p> <p>¹ Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen.</p> <p>² Die Motion wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen.</p> <p>³ Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Motionärin oder des Motionärs. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁴ Wird innert der reglementarischen Frist die Motion weder beantwortet, noch eine Frist- erstreckung eingereicht, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁵ Wird die Motion erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstrecken der Frist, oder auf Abschreibung zu stellen.</p>	<p>Art. 59 Motion</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Einreichenden Motionärin oder des Motionärs. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁴⁻⁶ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>⁶ Ist eine Motion im Zeitpunkt der Beratung im Stadtrat bereits erfüllt, kann die Motion nach der Überweisung auf Antrag abgeschrieben werden. Wer die Abschreibung beantragt, muss darlegen, inwiefern die Motion erfüllt wurde.</p>		
<p>Art. 61 Postulat</p> <p>¹ Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Kompetenzbereich des Stadtrats oder der Gemeinde fällt, oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Gemeinderats zu treffen sei.</p> <p>² Die Postulate werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen.</p> <p>³ Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Postulantin oder des Postulanten. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁴ Wird innert der reglementarischen Frist das Postulat weder beantwortet noch eine Fristerstreckung eingereicht, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p>	<p>Art. 61 Postulat</p> <p>¹⁻² (unverändert)</p> <p>³ Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Einreichenden Postulantin oder des Postulanten. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁴⁻⁵ (unverändert)</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>⁵ Erheblich erklärte Postulate gehen zum Bericht an den Gemeinderat, der dem Stadtrat innerhalb eines Jahres über die Resultate der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen oder ihm einen begründeten Antrag auf Erstrecken der Frist zu stellen hat.</p> <p>⁶ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach Zustellung des Prüfungsberichts durch das Stadtratssekretariat beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass ein Prüfungsbericht im Stadtrat traktandiert wird. Der Stadtrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Prüfungsberichts. Er setzt bei Ablehnung eine neue Erfüllungsfrist fest. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.⁵¹</p> <p>⁷ Verbindet der Gemeinderat seine Postulatsantwort mit dem Prüfungsbericht, stimmt der Stadtrat zuerst über die Annahme des Postulats ab. Wird das Postulat überwiesen, entscheidet der Stadtrat, ob der Prüfungsbericht im Sinne von Absatz 5 angenommen wird.</p>	<p>⁶ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach Zustellung des Prüfungsberichts durch das StadtratsRatssekretariat beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass ein Prüfungsbericht im Stadtrat traktandiert wird. Der Stadtrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Prüfungsberichts. Er setzt bei Ablehnung eine neue Erfüllungsfrist fest. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.</p> <p>⁷ (unverändert)</p>	
<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.</p> <p>² Nach Einreichung der Interpellation wird diese dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>1-3 (unverändert)</p>	<p>GPK Minderheit³:</p> <p>Art. 63 Interpellation</p> <p>1-3 (unverändert)</p>

³ **Begründung:** Die GPK-Minderheit beantragt, dass auch bei dringlichen Interpellationen eine Traktandierung im Stadtrat von mindestens einem Ratsmitglied verlangt werden muss. Für sie liegen keine hinreichenden Gründe vor, dringliche und nicht dringliche Interpellationen unterschiedlich zu behandeln. Zudem scheint ihr möglich, dass jemand dringliche Antworten auf seine Fragen wünscht, aber nach Erhalt der Antworten diese nicht traktandieren möchte. Um diesen Antrag umzusetzen müssen gleichzeitig die Artikel 58, 63 und 64 GRSR geändert werden.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>³ Der Gemeinderat hat die Antwort auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird.</p> <p>⁵ Wird die Interpellation innert der reglementarischen Frist nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁶ Wird die Antwort im Stadtrat traktandiert, ist die Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird. Dringliche Interpellationen werden immer traktandiert. Es gilt Artikel 64 Absatz 3.</p> <p>⁵ (unverändert)</p> <p>⁶ Wird die Antwort im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, sind die Einreichenden ist die Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden sind. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁷ Die Einreichenden Interpellantin oder der Interpellant können bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>⁴ Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird. Dringliche Interpellationen werden immer traktandiert. Es gilt Artikel 64 Absatz 3</p> <p>Bei gleichzeitiger Anpassung von Artikel 58 und 64 wie folgt:</p> <p>Art. 58 Arten und Form 1-4 (unverändert)</p> <p>⁵ Die Beantwortung Dringlicher Motionen, und Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt elektronisch bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Ratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.</p> <p>Art. 64 Dringliche Behandlung 1-2 (unverändert)</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, und Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend</p>

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
		<p>⁴ (neu) Dringliche Interpellationen werden vom Gemeinderat bis zum Montagmittag vor dem vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag beantwortet. Das Ratssekretariat leitet die Antworten umgehend an die Mitglieder des Stadtrats weiter. Es gilt Artikel 63 Absatz 4.</p> <p>⁵ (neu) Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p>
<p>Art. 63a</p> <p>¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.</p> <p>² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, kann es die Postulantin oder der Postulant zurückziehen.</p> <p>³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt, kann sie durch die Interpellantin oder den Interpellanten zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Einreichenden damit einverstanden sind</p>	<p>Art. 63a</p> <p>¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann können die Einreichenden Motionärin oder der Motionär sie in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.</p> <p>² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, können kann es die Einreichenden Postulantin oder der Postulant zurückziehen.</p> <p>³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt, kann sie durch die Einreichenden Interpellantin oder den Interpellanten zurückgezogen werden.</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	
<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.</p>	<p>Art. 64 Dringliche Behandlung</p> <p>¹⁻³ (unverändert)</p>	<p>Über diese Anpassung wurde unter Art. 63 Antrag GPK bereits abgestimmt:</p> <p>GPK Minderheit⁴:</p>

⁴ **Begründung:** Über diesen Antrag wird im Rahmen des Antrags der GPK-Minderheit zu Artikel 63 abgestimmt. Antrag und Begründung siehe dort.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p>		<p>Art. 64 Dringliche Behandlung 1-2 (unverändert)</p> <p>³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, und Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend</p> <p>⁴ (Neu) Dringliche Interpellationen werden vom Gemeinderat bis zum Montagmittag vor dem vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag beantwortet. Das Ratssekretariat leitet die Antworten umgehend an die Mitglieder des Stadtrats weiter. Es gilt Artikel 63 Absatz 4.</p> <p>⁵ (Neu) Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p>
<p>Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden</p> <p>¹ Scheidet das letzte erstunterzeichnende Mitglied aus dem Stadtrat aus, bevor ein Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt.</p> <p>² Das Stadtratssekretariat stellt dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.</p>	<p>Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Das Stadtrats Ratssekretariat stellt dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.</p>	

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 70 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann, wenn kein parlamentarischer Vorstoss zur Sache hängig ist, den Stadtrat von sich aus mündlich über wichtige Ereignisse oder Probleme der Verwaltung orientieren. Er meldet dies zuvor dem Präsidium des Stadtrats an, die oder der die Orientierung in der Traktandenliste vorsehen lässt oder dem Stadtrat deren Ergänzung beantragt. Eine Diskussion über die Orientierung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats verlangt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann dem Stadtrat von sich aus Berichte vorlegen, die Konzeptionen, Leitbilder, Richtplanungen und ähnliches mehr enthalten. Diese werden auf ordentliche Weise traktandiert</p> <p>³ Der Stadtrat nimmt von Berichten zustimmend, ablehnend, mit einer Planungserklärung oder ohne wertende Stellungnahme Kenntnis.</p>	<p>Art. 70 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann, wenn kein parlamentarischer Vorstoss zur Sache hängig ist, den Stadtrat von sich aus mündlich über wichtige Ereignisse oder Probleme der Verwaltung orientieren. Er meldet dies zuvor dem Präsidium des Stadtrats an, das sie oder der die Orientierung in der Traktandenliste vorsehen lässt oder dem Stadtrat deren Ergänzung beantragt. Eine Diskussion über die Orientierung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats verlangt werden.</p> <p>²⁻³ (unverändert)</p>	
<p>Art. 70a Planungserklärungen</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, die Kommissionen, die Finanzdelegation sowie die Fraktionen haben das Recht, Planungserklärungen zu Berichten des Gemeinderats einzureichen, von denen der Stadtrat Kenntnis nimmt.</p> <p>[...]</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>SVP⁵:</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, die Kommissionen, die Finanzdelegation Gremien sowie die Fraktionen haben das Recht, Planungserklärungen zu Berichten des Gemeinderats einzureichen, von denen der Stadtrat Kenntnis nimmt.</p> <p>[..]</p>

⁵ **Begründung:** Die Finanzdelegation wurde per Anfang Jahr aufgehoben. Sie ist daher auch unter Art. 70a Abs. 1 zu streichen. Das Büro des Stadtrats und die Fraktionspräsidienkonferenz sollen die Möglichkeit haben bei Bedarf zu Berichten des Gemeinderats Planungserklärungen zu stellen; weshalb die Bestimmung mit «Gremien» erweitert werden soll.

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
		<p>Antrag GPK aus 2. Lesung⁶: ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, die Kommissionen, die Finanzdelegation sowie die Fraktionen haben das Recht, Planungserklärungen zu Berichten des Gemeinderats einzureichen, von denen der Stadtrat Kenntnis nimmt.</p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag SVP vs. Antrag GPK 2. Lesung • Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>Art. 80 Ermittlung der Wahlergebnisse ¹ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Das Präsidium des Stadtrats stimmt mit. Stehen sich zwei Kandidierende gegenüber und ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Stehen sich mehr als zwei Kandidierende gegenüber und erzielt im ersten Wahlgang keine oder keiner von ihnen das absolute Mehr, bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los. ² Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu vergeben, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erzielt, bleiben alle in der Wahl. Nötigenfalls entscheidet das Los.</p>	<p>Art. 80 Ermittlung der Wahlergebnisse ¹ (unverändert)</p> <p>² Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu vergeben, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere Kandidierende Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erzielt, bleiben alle in der Wahl. Nötigenfalls entscheidet das Los.</p>	

⁶ **Begründung:** Siehe Stellungnahme der GPK zu den Anträgen aus 1. Lesung vom 23.10.2023

GRSR bisher	GRSR neu	Anträge
³ Das Mehr wird berechnet aus der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen ausser Betracht.	³ (unverändert)	
Art. 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Antwort auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat. ² Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend.	Art. 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Antwort auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadt Ratssekretariat. ² (unverändert)	
	II. Inkraftsetzung: Diese Änderungen werden auf den 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzt.	Antrag GPK aus 2. Lesung⁷: II. Inkraftsetzung: Diese Änderungen werden auf den 4. Dezember 2023 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.

⁷ **Begründung:** Siehe Stellungnahme der GPK zu den Anträgen aus 1. Lesung vom 23.10.2023

Traktandum 6: Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsanträge des Büros des Stadtrats zur Zustellung und Publikation der Sitzungsunterlagen und zum Verzicht auf den Druck von Sitzungsunterlagen (Art. 42, Art. 45 und Art. 47 GRSR); 2. Lesung (2023.SR.0111)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher	GRSR neu [gemäss Anträgen Büro]	Anträge
<p>Art. 42 Zustellung und Publikation ¹ Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert.</p>	<p>Art. 42 Zustellung und Publikation Sitzungs- einladung ¹Die Einladung zu einer Stadtratssitzung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit a. der Traktandenliste; b. den Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und c. den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen durch das Stadtratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. Vorbehalten bleibt eine kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen. Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis</p> <p style="text-align: center; border: 1px solid black; transform: rotate(-45deg); padding: 5px;">Zurückgezogen zugunsten Antrag GPK</p>	<p>GPK¹: Art. 42 Zustellung und Publikation Sitzungs- einladung ¹Die Als Einladung zu einer Stadtratssitzung werden spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit a. der die Traktandenlisten; b. den die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und c. den die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge durch das Stadtratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. Vorbehalten bleibt eine kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen. Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem</p>

¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

	<p>zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert. Gleichzeitig bringt das Stadtratssekretariat den Medien den Versand der Sitzungsunterlagen elektronisch zur Kenntnis.</p>	<p>Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert. Gleichzeitig bringt das Stadtratssekretariat den Medien den Versand der Sitzungsunterlagen elektronisch zur Kenntnis.</p> <p>Antrag SVP²: Art. 42 Sitzungseinladung ¹Die Als Einladung zu einer Stadtratssitzung wirdwerden spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit a. der die Traktandenlistenn; b. den die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und c. den die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge durch das StadtRatssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. Auf Wunsch einzelner Ratsmitglieder werden die Unterlagen, wie die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats weiterhin postalisch zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die betreffenden Ratsmitglieder, die dies wünschen. Die zusätzliche postalische Zustellung muss mindestens 28 Tage</p>
--	---	---

² **Begründung:** Nicht alle Stadtratsmitglieder sind computeraffin und verfügen über die entsprechenden technischen Hilfsmittel und Informatikkenntnisse. Diese darf sich nicht dahingehend auswirken, dass diese Personen von der Vorbereitung und Beratung ausgeschlossen werden. Zudem können die technischen Hilfsmittel auch vor oder während Sitzung ausfallen (Akku, Batterie, Hardware-, Software-Probleme etc.). Mit dem Antrag soll sichergestellt werden, dass nur **diejenigen Stadträte, die dies ausdrücklich verlangen**, die Unterlagen nach wie vor in Papierform erhalten. Die Antragstellerin geht dabei davon aus, dass der Anteil der Stadträte, die die Beibehaltung der Papierform für sich verlangen, wahrscheinlich nur um 10% beträgt. Dies ist trotz allfällig geäußelter ökologischer Bedenken und Sparmassnahmen ein Preis, der aus staatspolitischen Gründen bezahlt werden muss. Es darf kein Stadtratsmitglied von der effektiven Teilnahme und Zugang zur Information ausgeschlossen werden. Zudem haben Personen, die nicht in einem Büro arbeiten, i.d.R. keine Chance am Sitzungstag die Unterlagen auszudrucken.

		<p>vorher verlangt werden. Die postalische Zustellung gilt bis Widerruf.</p> <p>Eventualantrag SVP³: Art. 42 Sitzungseinladung ¹Die Als Einladung zu einer Stadtratssitzung wirdwerden spätestens 14 Tage vor der Sitzung mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der die Traktandenlistenn; b. den die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und c. den die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge <p>durch das StadtStadtRatssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert.</p> <p>Auf Wunsch einzelner Ratsmitglieder werden die Unterlagen Vorträge und Anträge des Gemeinderats, soweit im Seitenumfang 4 Seiten übertreffend, weiterhin postalisch zugestellt. Das Stadtratssekretariat versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die betreffenden Ratsmitglieder, die dies wünschen.</p> <p>Die zusätzliche postalische Zustellung muss mindestens 28 Tage vorher verlangt werden. Die postalische Zustellung gilt bis Widerruf.</p> <p>Antrag SP/JUSO und GPK aus 2. Lesung:⁴ [...] In begründeten Fällen sind die Unterlagen auf Antrag in gedruckter Form zuzustellen.</p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag GPK vs. Antrag SVP <p>Falls Antrag SVP unterliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag GPK vs. Eventualantrag SVP <p>Variante 1: Antrag GPK obsiegt:</p>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung über Antrag GPK (als ob- siegenden Antrag) • Abstimmung über Antrag SP/JUSO und GPK aus 2. Lesung <p><i>Variante 2: (Eventual-)Antrag SVP obsiegt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • (Eventual-)Antrag SVP vs. Antrag SP/JUSO und GPK 2. Lesung • Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.</p>	<p>² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis Mittwochmittag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Anträge aufgenommen wird, was bis 10.00 Uhr am entsprechenden Tag elektronisch beim Stadtratssekretariat eingegangen ist. Die Antragsliste wird jeweils eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstages aktualisiert.</p> <p style="text-align: center;">Zurückgezogen zugunsten Antrag GPK</p>	<p>Antrag SVP⁵: ² Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis zum Sitzungstag spätestens 12.00 Uhr im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 11.00 Uhr des entsprechenden Tages elektronisch beim Ratssekretariat eingegangen ist.</p> <p>Eventualantrag SVP⁶: ² Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis Donnerstag spätestens 12.00 Uhr im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 09.00 Uhr des entsprechenden Tages elektronisch beim Ratssekretariat eingegangen ist.</p>

³ **Begründung:** Zumindest die umfangreichen Dokumente sollen in nach wie vor in Papierform bezogen werden können. Die Antragstellerin geht davon aus, dass nur die wenigsten Stadtratsmitglieder umfangreiche Dokumente, Farbdruck ausdrucken. Es besteht die Gefahr, dass diese Unterlagen nur noch flüchtig durchgesehen und bearbeitet werden. Der Antrag soll sicherstellen, dass zumindest die wichtigen umfangreichen Dokumente postalisch bezogen werden können.

⁴ **Begründung:** Siehe Stellungnahme der GPK vom 18.9.2023

⁵ **Begründung:** die bisherige Lösung hat sich bewährt. Um die Arbeit des Ratssekretariats zu erleichtern, wird die Frist zur Einreichung der Anträge auf **11.00 des Sitzungstages** vorgezogen. Anträge, die nicht auf der Antragsliste erscheinen, erschweren die Beratung. Die vorgesehene Frist von Mittwoch, 10.00 ist u.E. zu kurz, wenn nach einer Fraktionssitzung von Dienstag die Anträge mit anderen Fraktionen bereinigt werden sollen.

⁶ **Begründung:** Mit 3 Stunden Vorlauf sollte die Arbeit des Ratssekretariates bereits wirksam entlastet werden können. Zudem besteht die grosse Gefahr, dass viele Anträge erst später gestellt werden, was die Beratung/allfällige Gegenüberstellung etc. noch mehr erschwert.

		<p>GPK⁷: 2 Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und bis Mittwochnachmittag am Mittwochnachmittag vor dem Sitzungstag, bis spätestens 17.00 Uhr, im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 10.12.00 Uhr am des entsprechenden Tages elektronisch beim Stadtratssekretariat eingegangen ist. Die Antragsliste wird jeweils eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstages aktualisiert</p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag SVP vs. Antrag GPK <p>Falls Antrag SVP unterliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventualantrag SVP vs. Antrag GPK • Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>³ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen Umständen.</p>	<p>4-3 Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen informiert die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat und die Medien, wenn es notwendig ist, zu einer Sitzung im Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert. den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p> <p>Zurückgezogen zugunsten Antrag GPK</p>	<p>GPK⁸: 3-4 Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen informiert die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei und die gleichzeitig den Medien, wenn sobald es die Unterlagen zu einer Sitzung gemäss Absatz 1 im Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert hat. den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>

⁷ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

⁸ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

<p>⁴ Das Stadtratssekretariat lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.</p>	<p>³⁴ In dringenden Fällen können Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Zeitpunkt zugestellt im Informationssystem publiziert werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen.</p> <p style="text-align: center;">Zurückgezogen zugunsten Antrag GPK</p>	<p>GPK⁹: ^{4 3} In dringenden Fällen können Unterlagen Vorträge oder Anträge, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Zeitpunkt zugestellt im Ratsinformationssystem publiziert werden. Vorbehalten bleibt die kurzfristige Einberufung des Stadtrats unter besonderen.</p>
<p>Art. 45 Auflage der Sitzungsunterlagen Die Sitzungsunterlagen der zu behandelnden Geschäfte liegen im Grossratssaal auf.</p>	<p>Art. 45 [aufgehoben]</p>	<p>Antrag SVP¹⁰: Art. 45 Auflage der Sitzungsunterlagen Die Sitzungsunterlagen liegen für interessierte Ratsmitglieder in genügender Anzahl im Grossratssaal auf.</p> <p>Mitte¹¹: Art. 45 Auflage der Sitzungsunterlagen Bei Revisionen zu Reglementen liegt die Antragsliste im Ratssaal auf.</p> <p>Gegenüberstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag SVP vs. Antrag Mitte • Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte</p> <p>¹ Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.</p> <p>² Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.</p>	<p>Art. 47 Behandlung der Geschäfte</p> <p>^{1 (neu)} Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.</p> <p>^{1 bis (neu)} Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vor-</p>	

⁹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 15.5.2023.

¹⁰ **Begründung:** Elektronische Hilfsmittel können ausfallen (Akku, Soft-/Hardwareprobleme etc.); eine gewisse Anzahl von Unterlagen müssen deshalb im Grossratssaal aufliegen. Erfahrungsgemäss braucht es dafür nicht sehr viele Exemplare. Auch dies ist ein Preis der nach Auffassung der Fraktion für die korrekte politische Willensbildung bezahlt werden muss.

¹¹ **Begründung:** Aufgrund der Vielzahl der Anträge, kurzfristigen Änderungen und dem gehäuften Gegenüberstellen von Anträgen bei Reglementen erleichtert eine physische Tischaufgabe die Arbeit der einzelnen Ratsmitglieder.

<p>³ Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.</p> <p>⁴ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.</p>	<p>rang gegenüber den dringlichen Vorstößen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.</p> <p>2-4 [unverändert]</p>	
--	---	--

Traktandum 7: Gesamtanierung und Erneuerung der Ka-We-De; Projektierungskrediterhöhung und Baukredit (Abstimmungsbotschaft) (2014.BSS.000213)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP / Thomas Hostettler, FDP / Mitte	Die zwanzig Parkfelder vor der Ka-We-De sollen erhalten bleiben.	Wir stellen uns nicht gegen die Sanierung. Es ist an der Zeit, dass etwas unternommen wird. Nichtsdestotrotz soll eine Mindestanzahl an Parkplätzen erhalten bleiben. Immerhin wird anerkannt, dass es schwierig ist, im Winter mit der Eishockeysausrüstung auf dem Velo anzureisen. Aber auch im Sommer gibt es Familien, die mit viel Gepäck aus einem anderen Quartier in die Ka-We-De fahren. Auch für sie braucht es ein paar Parkplätze vor dem Haus.
2.	SVP / Thomas Hostettler, FDP / Mitte	Eventualantrag: Vor der Ka-We-De soll ganzjährig eine Mindestzahl von zehn Parkfeldern erhalten bleiben.	